

§. 333. (357.)

In den Fällen 1 bis 6 §. 331 muß die Entdeckung der Restitutionsgründe erst nach rechtskräftig beendeter Sache stattgefunden haben. Die Klage ist innerhalb dreier Monate nach dieser Entdeckung, im Falle Nr. 7 §. 331 dagegen innerhalb dreier Monate nach Herbeischaffung der Urkunden, anzustellen.

Gegen Versäumniß dieser Fristen hat eine Restitution nicht statt.

§. 334. (358.)

Bei Anbringung der Restitutionsklage muß der Kläger deren Rechtzeitigkeit nachweisen, die Restitutionsgründe genau angeben, schriftliche Urkunden beilegen und die sonstigen Beweismittel bezeichnen und bestimmt beantragen, in wie weit die frühere Entscheidung zu beseitigen sei.

Der Nachweis der Rechtzeitigkeit kann durch Urkunden und durch das Erbieten zum Eide geführt werden.

§. 335. (359.)

Nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Rechtskraft des Erkenntnisses findet weder die Nichtigkeitsklage noch die Restitutionsklage statt.

Siebenter Theil.

Vollstreckungs-Verfahren.

Tit. 1.

Allgemeine Vorschriften.

§. 336. (360.)

Das Vollstreckungsverfahren gehört vor die Amts- und Stadtgerichte.

§. 337. (361.)

Es kann bei denselben beantragt werden:

- 1) auf den Grund vollstreckbarer Erkenntnisse in allen Sachen, in denen die Amts- und Stadtgerichte das Urtheil erster Instanz gesprochen haben;
- 2) auf den Grund vollstreckbarer Erkenntnisse in den Sachen, welche in erster Instanz zur Competenz der Kreisgerichte gehören, insofern jene Erkenntnisse auf baares Geld gerichtet sind;
- 3) auf den Grund vollstreckbarer öffentlicher Urkunden.

§. 338. (362.)

Sind Erkenntnisse in den §. 337 Nr. 2 gedachten Sachen nicht auf
baa-

baares Geld gerichtet, so wird deren Vollstreckung bei den Kreisgerichten selbst beantragt und unter deren Leitung durch die Amts- und Stadtgerichte commissarisch besorgt.

Ist die Vollstreckung in einem anderen kreisgerichtlichen Bezirke vorzunehmen, so wird das betreffende Kreisgericht requirirt.

§. 339. (363.)

Oeffentliche Urkunden sind nur dann vollstreckbar, wenn die Contra- henten denselben ausdrücklich executorische Wirkung beigelegt und dieses in der Urkunde erklärt haben, die Forderung aus einem solchen Geschäft, aus welchem nur dem einen Theile eine Klage zustehn kann (obligatio unilateralis) entspringt und auf Geld geht.

Rückständige Zinsen und Gefälle können auf den Grund solcher Urkunden in diesem Verfahren nur aus den letzten drei Jahren gefordert werden.

§. 340. (364.)

Erkenntnisse und Urkunden aus anderen deutschen Staaten sind unter der Voraussetzung der Reciprocität und der vorgeschriebenen Formen sofort, Erkenntnisse und öffentliche Urkunden aus auswärtigen Staaten aber erst vollstreckbar, wenn sie durch das nach Maßgabe des Gegenstandes zuständige Gericht für vollstreckbar erklärt sind.

§. 341. (365.)

Das zuständige Gericht, an welches die Parteien sich zu wenden, bezüglich die Kreisgerichte ihre Aufträge zu richten haben, ist dasjenige, dem die Person, oder bei dinglichen Ansprüchen die Sache, auf welche sich die Vollstreckung bezieht, unterworfen ist.

Liegt ein und dasselbe Grundstück oder das Hauptgut und dessen Zubehörungen unter verschiedenen Gerichten, so treten die Bestimmungen §. 38 ein.

Einzelne Vollstreckungshandlungen können durch Requisition eines andern Gerichts erledigt werden.

§. 342. (366.)

Stützt sich der Vollstreckungs-Antrag auf ein Erkenntniß, so ist dasselbe in gerichtlicher Ausfertigung mit der Bescheinigung des Gerichts erster Instanz, daß dasselbe vollstreckbar sei, versehen, dem Gesuche beizufügen.

Aus demselben müssen die Punkte, hinsichtlich deren die Vollstreckung verlangt wird, klar hervorgehen und, werden zugleich Früchte, Schäden, Zinsen und Prozeßkosten verlangt, so muß deren Betrag durch gerichtliche für vollstreckbar erklärte Entscheidungen feststehen, und diese sind mit beizufügen.

§. 343.

§. 343. (367.)

In gleicher Weise müssen die Aufträge klar und bestimmt sein, welche von den Kreisgerichten in den Fällen des §. 338 behuf der Vollstreckung ertheilt werden.

Die Kreisgerichte können auf Ansuchen des Antragstellers oder von Amtswegen die Uebersendung der Proceßacten an das vollstreckende Gericht verfügen.

§. 344. (368.)

Stützt sich der Antrag auf vollstreckbare öffentliche Urkunden, so sind dieselben in der Originalausfertigung beizubringen und es muß die Fälligkeit des Anspruches durch öffentliche Urkunden nachgewiesen sein.

§. 345. (369.)

Findet das Gericht den Antrag unbegründet, so weist es denselben unter dessen Mittheilung an den Gegner durch einen Bescheid zurück.

Gegen eine solche Entscheidung hat der Antragsteller das Rechtsmittel der Berufung.

§. 346. (370.)

Auf einen begründeten Antrag verfügt das Gericht unter Mittheilung desselben an den Gegner sofort die Vollstreckung.

Eine gleiche Verfügung erläßt dasselbe, so bald ein Auftrag zur Vollstreckung von einem Kreisgerichte erfolgt.

§. 347. (371.)

Bei Verfügung der Vollstreckung ertheilt das Gericht, insofern die Art der Vollstreckung nicht seine eigene Thätigkeit erfordert, einen Vollstreckungsbefehl an den zugleich mit Behändigung der Verfügung beauftragten Gerichtsunterbedienten, in welchem bestimmt vorgeschrieben wird, was und wie viel er von dem Verurtheilten beitreiben oder wozu er ihn anhalten, welche Vollstreckungsart eintreten, an wen und wohin er das Beizutreibende abzuliefern, binnen welcher Frist er mit der Vollziehung zu beginnen und binnen welcher er die Erledigung seines Auftrages dem Gerichte anzuzeigen habe.

§. 348. (372.)

Der Gerichtsvollzieher hat den ihm ertheilten Befehl, welchen er den Parteien auf Verlangen vorweisen muß, bei eigener Verantwortlichkeit genau zu befolgen, sich streng an die ihm gegebenen Vorschriften zu halten, und ist bei Versäumung der ihm vorgeschriebenen Fristen durch Geldstrafen oder andere angemessene Ahndung zur Erledigung seines Auftrages anzuhalten.

Sogleich nach Ablauf der zur Erledigung des Befehls vorgeschriebenen Frist

Frift muß der Gerichtsunterbediente dem Gerichte die Art der Erledigung oder die Gründe, aus welchen solche nicht möglich gewesen, anzeigen.

Alle Vollstreckungshandlungen sind so einzurichten, wie sie, ohne Nachtheil für den Zweck, dem Schuldner am wenigsten drückend sind.

§. 349. (373.)

Binnen 8 Tagen sind die gegen die Vollstreckung zulässigen rechtlichen Einwendungen bei Verlust derselben beizubringen, vorausgesetzt, daß die Vollstreckung nicht schon ausgeführt ist.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die vom Amts- oder Stadtgerichte, oder in den Fällen des §. 338 von dem Kreisgerichte verfügte Vollstreckung dem Gegner mitgetheilt ist.

§. 350. (374.)

Zulässige Einreden gegen die Vollstreckung eines Erkenntnisses sind nur solche, welche dessen Vollstreckbarkeit bestreiten oder in der Sache selbst auf Erlass, Verzicht oder Stundung des Anspruchs nach erfolgtem Erkenntnisse, oder die wirkliche Erfüllung des Urtheils sich gründen.

§. 351. (375.)

Zulässige Einreden gegen vollstreckbare öffentliche Urkunden sind nur die Behauptung der Unächtheit oder der Tilgung, des Erlasses, des Verzichts oder der Stundung des Anspruchs.

§. 352. (376.)

In den Fällen der §§. 350 und 351 müssen die Einreden durch die Acten oder öffentliche sofort vorgelegte Urkunden nachgewiesen sein.

Die wirkliche Erfüllung des Urtheils oder der in einer öffentlichen Urkunde übernommenen Verpflichtung kann auch durch solche Privat-Urkunden nachgewiesen werden, welche der Gegner anerkennen oder eidlich ableugnen muß.

§. 353. (377.)

Die in dem Vollstreckungsverfahren zulässigen Einreden sind bei dem Gerichte, welches nach dem Werthe des Gegenstandes in der Sache selbst zuständig sein würde, in den Fällen des §. 338 bei dem Kreisgerichte, welches den Auftrag zur Vollstreckung ertheilt hat, anzubringen.

Das Gericht kann die Vollstreckung einstweilen sistiren, setzt einen Tag zur öffentlichen Verhandlung an, nicht über 14 Tage hinaus, hört an demselben die Parteien gegen einander und verkündet ihnen das Erkenntniß.

§. 354. (378.)

Gegen das Erkenntniß haben die zulässigen Rechtsmittel statt.

Tit.